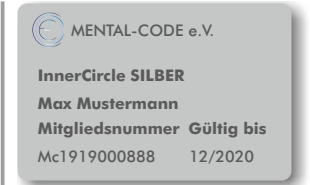






Das „InnerCircle - Programm“ von MENTAL-CODE e.V.

Profitieren Sie von unserem MENTAL-CODE e.V. **InnerCircle** - Programm. Mitglied werden lohnt sich! Sie haben nicht nur Zugang zu den internen Bereichen Mentaltraining, Lerntechniken und Gesundheitsmanagement, sondern sparen auch noch bei den angebotenen Seminaren, Workshops oder Vorträgen bis zu **30%** der Seminargebühren. Werden Sie jetzt **InnerCircle**-Mitglied!

Unsere Leistungen im Überblick

	 <p>Für fördernde Mitglieder, die bestens informiert sein wollen</p>	 <p>Für fördernde Mitglieder, die mehr wissen wollen</p>	 <p>Für fördernde Mitglieder, die rund um versorgt sein wollen</p>
Zugang zum Mitgliedsbereich mit Videos, Mp3s und Infos zu den Themen Lern- und Mentaltechniken sowie Gesundheitsmanagement	✓ Freischaltung im Bereich Basisinformation Lerntechniken	✓ Freischaltung im Bereich Basisinformation Mentaltechniken	✓ Freischaltung aller Bereiche Lern- und Mentaltechniken sowie Gesundheitsmanagement
Infobrief 2 x im Jahr	✓	✓	✓
Ermäßigung bei Veranstaltungen	✓ 10 %	✓ 20%	✓ 30%
Büchertipps und Empfehlungen	✓	✓	✓
Kostenfreie online Vorträge	✗	✓	✓
Erweiterte Infos: Mental- u. Lerntechnik	✗	✗	✓
Erweiterte Infos: Gesundheitstipps	✗	✗	✓
Beitrag erwachsenes förderndes Mitglied			
Bei 1/2 jährlicher Zahlung	48,- EUR	78,- EUR	120,- EUR
Bei 1/1 jährlicher Zahlung	89,- EUR	149,- EUR	229,- EUR
Beitrag förderndes Mitglied * für Studierende, Azubis, in Ausb.			
Bei 1/2 jährlicher Zahlung	39,- EUR	73,- EUR	112,- EUR
Bei 1/1 jährlicher Zahlung	69,- EUR	129,- EUR	199,- EUR

* für den ermäßigten Beitrag muss jedes Jahr ein Nachweis erbracht werden!

Alle Mitgliedschaften haben eine Laufzeit **von einem Jahr**. Die Mitgliedschaft kann 3 Monate **vor** Beendigung des Geschäftsjahres (zum 31.12. des Geschäftsjahres) gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Die Mitgliedskosten können 1/2 jährlich oder 1/1 jährlich entrichtet werden. Die **einmalige** Aufnahmegebühr beträgt 20,- EUR.



Antrag auf fördernde Mitgliedschaft

Persönliche Daten

(Bitte in Druckschrift vollständig ausfüllen und an die Geschäftsstelle senden oder mailen)

Familiennamen

Vorname

Geb.-Datum (TTMMJJ)

Straße, Hausnummer

Land

PLZ

Wohnort

Telefon

Email

Mit diesem Antrag bietet die oben genannte Person dem MENTAL-CODE Verein ihren Beitritt als förderndes Mitglied an. Der MENTAL-CODE Verein wird bei Zustimmung des Antrages und der Aufnahme des Antragsstellers als förderndes Mitglied dieses Angebot innerhalb einer Frist von bis zu 4 Wochen annehmen. Der Antragsteller hält seinen Aufnahmeantrag gleichzeitig für die Frist von 4 Wochen aufrecht. Die/Der oben genannte Antragsteller/in erklärt, die Satzung und die Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzrichtlinien des Vereins zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben und diese uneingeschränkt anzuerkennen. Der MENTAL-CODE Verein wird dem Antragsteller innerhalb der Frist von 4 Wochen die Annahme des Antrages schriftlich auf dem Postweg oder per Email bestätigen. Somit kommt die fördernde Mitgliedschaft mit Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung (Antrag auf fördernde Mitgliedschaft und die Annahme durch den MENTAL-CODE Verein) zustande. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr für das fördernde Mitglied ist vom Antragsteller zeitgleich mit der Annahme des Antrages durch den MENTAL-CODE Verein auf ein Vereinskonto einzubezahlen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zunächst 12 Monate, beginnend mit der Annahme des Antrages durch den MENTAL-CODE Verein. Danach verlängert sich die fördernde Mitgliedschaft automatisch um weitere 12 Monate, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wurde.

Der Mitgliedsbeitrag (zutreffendes bitte ankreuzen):

Erwachsenes förderndes Mitglied:

- SILBER** 89,00 EUR im Jahr (Kalenderjahr)
GOLD 149,00 EUR im Jahr (Kalenderjahr)
PLATIN 229,00 EUR im Jahr (Kalenderjahr)

Studierende, Azubis (mit Nachweis!)

- 69,00 EUR im Jahr (Kalenderjahr)
 129,00 EUR im Jahr (Kalenderjahr)
 199,00 EUR im Jahr (Kalenderjahr)

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt erbracht:

- Zahlung per SEPA Lastschriftverfahren **1/2 jährlich**
 Zahlung per SEPA Lastschriftverfahren **1/1 jährlich**

Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.mental-code.de/de/mental-code/datenschutz.html>

Ort

Datum

Unterschrift

Bei unter 18 jährigen, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig



Ermächtigung zum Einzug des Beitrags mittels SEPA-Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den MENTAL-CODE e.V., Raabestr. 42, 72762 Reutlingen (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ00002291644), Zahlungen von meinem Konto bis auf weiteres von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich meine Bank an, die von MENTAL-CODE e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Dieses Mandat bezieht sich auf den Einzug des ausgewählten Mitgliedsbeitrags. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung der Einlösung.

Bitte in Druckschrift vollständig ausfüllen, unterschreiben und im Original per Post an die Geschäftsstelle MENTAL-CODE e.V. z.H. Frau Petra Hehle-Schipke schicken.

Familiename

Vorname

Straße, Hausnummer

Land

PLZ

Wohnort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.



Satzung MENTAL-CODE e. V.

1- Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTAL-CODE“. Er wurde in das Vereinsregister in Stuttgart eingetragen. Entsprechend der Eintragung lautet der Name nunmehr: „MENTAL-CODE e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2- Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Information, Prävention und Gesunderhaltung des Menschen im mentalen und körperlichen Bereich. Der Verein begleitet mit diesem Grundsatz Menschen auch im Hinblick auf mögliche existenzbedrohende Lebensereignisse wie etwa schwere Krankheiten, Unfälle oder Pflegebedürftigkeit. Der Verein fördert den umfassenden Wunsch nach Gesunderhaltung im mentalen und körperlichen Bereich. Der Verein ist frei von politischen oder konfessionellen Bindungen. Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Seminaren und Kursen sowie von Bereitstellung von Informations- und Bildungsarbeit on- und offline verwirklicht.

3- Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4- Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben

5- Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen oder Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6- Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.
- (2) Unterschieden wird zwischen den – „stimmberechtigten Vereinsmitglied“ – künftig Mitglied genannt und dem „fördernden Mitglied“ – förderndes Mitglied genannt. Die unter Punkt 1 im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für Mitglieder als auch fördernde Mitglieder. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Das fördernde Mitglied ist bei Versammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als förderndes Mitglied und kann nach einer Wartezeit, die in der Regel 24 Monate beträgt, in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern zwei Mitglieder sich für das fördernde Mitglied verbürgen und der Vorstand zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Mitglieds bzgl. der Vereinsziele sein.

7- Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat und die Mitgliederversammlung.

8- Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

9- Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1a) Geschäftsführung und Leitung und Verwaltung der Gesellschaft
 - 1b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - 1c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

10- Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 5 Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandmitglieds endet nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft.

11- Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Senat zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

12- Senat

- (1) Dem Vorsitzenden steht ein erweiterter Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite der vorzugsweise aus Fachleuten der Aus- und Weiterbildung und Wissenschaftlern besteht und vom Vorsitzenden berufen wird um hinsichtlich Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu beraten. Der Senat besteht aus maximal 10 Personen incl. des Vorsitzenden selbst.

13- Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten

14- Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

15- Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

16- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von über 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17- Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geschäftsbedingungen MENTAL-CODE e.V.

Mit dem Antrag auf fördernde Mitgliedschaft bei MENTAL-CODE e.V. werden automatisch auch unsere Geschäftsbedingungen anerkannt. Ferner gelten diese für alle fördernden Mitglieder und für alle Vereinbarungen die mit dem MENTAL-CODE e.V. abgeschlossen werden, sofern die Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Die fördernde Mitgliedschaft im MENTAL-CODE e.V. beinhaltet verschiedene Leistungen, die umfangreich im Internet auf der Webseite von MENTAL-CODE e.V. unter www.mental-code.de einzusehen sind. Darin enthalten sein kann auch die Teilnahme an Veranstaltungen die teils kostenfrei, teils mit Preisnachlass von fördernden Mitgliedern besucht werden können. Wird eine spezielle ermäßigte Mitgliedsgebühr beantragt, dann ist mit dem Antrag auch ein geeigneter Nachweis für die entsprechende Bedürftigkeit mit einzureichen. Eine aktuelle Auflistung aller Varianten, Leistungen und Beiträge sind beim Verein kostenfrei anzufordern. Die Übertragung der Rechte aus der fördernden Mitgliedschaft vom MENTAL-CODE e.V. an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Teilnahme an Veranstaltungen zu den besonderen Bedingungen für ein förderndes Mitglied, ist nur dann möglich, wenn der laufende Vereinsbeitrag fristgerecht erbracht worden ist. Ist das fördernde Mitglied mit einer oder mehrerer Zahlungen rückständig, verliert es für die Dauer des Rückstandes seine Privilegien als förderndes Mitglied. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann regelmäßig bis zum Ablauf weiter zu bezahlen, wenn das fördernde Mitglied die Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann. Kommt ein Mitglied mit einer Rate für länger als zwei Monate in Rückstand, so werden alle folgenden Beiträge bis zum Vertragsende auf einmal fällig. Bei Zahlungsverzug kann der MENTAL-CODE e.V. für jede unberechtigte Rücklastschrift Bearbeitungsgebühren in Höhe bis zu 15.– EUR erheben. Dem Mitglied, auch förderndes Mitglied, bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden, oder wesentlich niedriger ist. Die fördernde Mitgliedschaft wird für zunächst 12 Monate ab Aufnahme fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern die Mitgliedschaft nicht mit Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt wird. Zur Fristwahrung gilt hierbei das Eingangsdatum des Briefes beim MENTAL-CODE e.V. Ersatzleistungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen sind nicht möglich. MENTAL-CODE e.V. übernimmt keine Haftung für Unfälle und / oder Schäden die dem Mitglied während einer vom MENTAL-CODE e.V. durchgeführten Veranstaltung entstehen. MENTAL-CODE e.V. verfolgt keine politischen oder religiösen Absichten und weißt in diesem Zusammenhang darauf hin, auch keiner religiösen, weltanschaulichen, oder politischen Gruppierung anzugehören. Ist ein förderndes Mitglied jedoch persönlich in diesem Sinne aktiv oder passiv tätig bzw. engagiert, so hat er darauf zu achten, dass seine diesbezüglichen Aktivitäten nicht im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft bzw. nicht im Zusammenhang mit dem MENTAL-CODE e.V. stehen dürfen und auch nicht in Zusammenhang gebracht werden können. Ferner hat er jegliche Tätigkeit zu vermeiden die den MENTAL-CODE e.V. in diesem Zusammenhang schaden bzw. in Miskredit bringen könnte. Der MENTAL-CODE e.V. kann bei Verstößen gegen die o.g. Punkte, auch schon bei Verdacht jederzeit die Mitgliedschaft auflösen. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Reutlingen. Ist der Kunde Vollkaufmann oder eine öffentlich-rechtliche juristische Person, ist der ausschließliche Gerichtsstand Reutlingen. Dies gilt im Falle von grenzüberschreitenden Verträgen auch für Nichtkaufleute.